

sonst der gemeinsamen Lebensführung der Familie dient“, *gemeinsames Vermögen*, § 17. Das Vermögen ist Gesamthandsvermögen; Verfügungen eines Ehegatten über einzelne Gegenstände sind aber ohne Zustimmung des anderen wirksam, „es sei denn, daß der Erwerber das Fehlen der Zustimmung kannte oder kennen mußte“, §§ 18, 19. Die Gemeinschaft kann auf Antrag jedes Ehegatten gerichtlich aufgehoben werden, wenn es zum Schutze seiner Interessen erforderlich ist, § 21. Jeder Ehegatte erhält die Hälfte; ferner kann die Frau, welche als Hausfrau oder Mutter keinen Arbeitsverdienst erzielen konnte, bei Beendigung der Ehe außer ihrem Anteil am gemeinsamen Vermögen auch „einen Anteil an dem während der Ehe durch Arbeit oder mit Hilfe von Arbeitseinkünften erworbenen Vermögen des Mannes“ bis zur Hälfte verlangen, § 22. *Abweichende Güterstände* dürfen nicht dem Prinzip der Gleichberechtigung zuwiderlaufen (dauernde unbeschränkte Verfügungsermächtigung oder Vermögensüberlassung ohne das Recht zum jederzeitigen Widerruf), § 23.

#### 4. Eheliche Kinder

##### a) Das geltende Recht

Die Ehelichkeit kann (auf Grund der Gleichberechtigung) nunmehr auch von der Mutter angefochten werden<sup>264</sup>).

Beiden Eltern stehen das Recht und die Pflicht, für das Kind und sein Vermögen zu sorgen (*elterliche Sorge*), gemeinschaftlich zu (§ 16 I Mutterschutzges.); § 1627 ist damit außer Kraft gesetzt<sup>265</sup>). Im Streitfall entscheidet der Rat des Kreises<sup>266</sup>). Hat nur ein Elternteil die Sorge, so kann ihm auf Antrag oder — im Interesse des Kindes — von Amts wegen ein Beistand bestellt werden (§ 16 II). Die Frau behält das Sorgerecht auch bei Wiederverheiratung (§ 16 III).

Das *Sorgerecht nach der Ehescheidung* ist in der EhescheidungsVO besonders geregelt. Die Entscheidung hierüber trifft bereits das *Scheidungsurteil*, und zwar ist „ausschließlich das Wohl des Kindes maßgeblich“, § 9. Eine spätere Änderung (durch den Rat des

<sup>264</sup>) OGZ 1, 68 (NJ 1951, S. 185), unter Berufung auf Artikel 7, 30 Verf., § 13 Mutterschutzges. Ferner ist (wie in der Bundesrepublik) § 1595 a im Interesse des Kindes weiterhin anwendbar, OLG Erfurt, Grundsatzrechtsprechung, RegBl. Thüringen 1951, S. 42; OGZ 1, 68.

<sup>265</sup>) Schon vorher ebenso, OLG Dresden, NJ 1950, S. 503, über Art. 30 Verf.; KG, NJ 1952, S. 326 (Wohnsitz); auch § 1617 ist wegen des Ausbeutungszweckes unanwendbar, KG, NJ 1952, S. 377.

<sup>266</sup>) An Stelle des früheren Vormundschaftsgerichts, VO über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Oktober 1952 (GBl. 1057), §§ 11 ff.